

**Abteilung 7**

**Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der  
Gemeindeaufsicht Steiermark  
für die Voranschläge 2024  
der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Graz, 23.10.2023



**Das Land  
Steiermark**

## Inhaltsverzeichnis

1	Voranschlag.....	3
1.1	Online-Handbücher .....	3
1.2	FAQ's und Richtlinien .....	3
1.3	Budgetierung und Haushaltsführung.....	4
1.4	Haushaltsüberwachung – Monats- und Quartalsnachweise .....	4
2	Änderungen des Haushaltsrechts aufgrund der Novellen der VRV 2015 .....	5
2.1	Kofinanzierte Schutzbauten.....	6
2.2	Kautionen aus Leasing .....	6
2.3	Eigenmittel - Finanzierung von investiven Einzelvorhaben.....	6
2.4	Innere Darlehen - Finanzierung von investiven Einzelvorhaben .....	7
2.5	Wertgrenze Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).....	8
2.6	Korrektur der Eröffnungsbilanz .....	8
3	Wirtschaftliche Entwicklung.....	8
3.1	Prognose des BMF für 2023 bis 2027 .....	9
3.2	Finanzkraft.....	10
3.3	Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge .....	10
3.4	Pflegeverbandsumlage im Rahmen des StPVbG.....	11
3.5	Berechnung der Umlagen im Rahmen des StSPLFG.....	11
3.6	EU- Bundes- und Landes-Förderungen für Projekte.....	14
4	Besondere Hinweise.....	14
4.1	Personal .....	14
4.2	Abgaben.....	15
4.3	Wahlen 2024.....	16
4.4	Regionaler Kontenplan 2024 .....	16
4.5	Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel .....	16
4.6	Aufnahme von Ortserneuerungsdarlehen im VA/RA .....	17
5	Voranschlagsentwurf 2024.....	17
5.1	Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs .....	18
5.2	Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat .....	18
5.3	Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde.....	18
6	Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2024.....	19
7	Mittelfristiger Haushaltsplan 2024 bis 2028 .....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung FAQ's der Abteilung 7 .....	3
Tabelle 2:	Buchungsbeispiel: Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten.....	7
Tabelle 3:	Datenrevisionen und Prognose des realen BIP (Quelle: Statistik Austria, WIFO) .....	9
Tabelle 4:	Prognose vom 20.10.2023 (Quelle: BMF) .....	9
Tabelle 5:	Konten für Schulerhaltungskosten gem. § 32a StPEG .....	10
Tabelle 6:	Konten für Abgaben .....	15
Tabelle 7:	Vorläufige Budgetansätze „Ertragsanteile“ .....	19

# 1 Voranschlag

Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau ersucht die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände (nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) die mittlerweile zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, insbesondere die Leitfäden und Richtlinien der Abteilung 7, zu beachten. Auch steht eine aufgrund der Novellierungen der VRV 2015 aktualisierte Fassung des Kontierungsleitfadens des KDZ in Buchform zur Verfügung. Dieser Kontierungsleitfaden wird auch im online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH/KLF) zur Verfügung gestellt.

Als Unterstützung wird auf den, im „Leitfaden zum Voranschlag der Gemeinden vom 11.11.2019“ eingearbeiteten, **Musterprozess** zur Voranschlagserstellung ([Leitfaden Voranschlag 20191111 V 1 1.docx \(steiermark.at\)](#)) verwiesen.

## 1.1 Online-Handbücher

Es wird erneut auf die Nutzung der Online-Handbücher (online Kontierungsleitfaden (KLF) und online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH)) hingewiesen. Die Plattform für öffentliches Rechnungswesen kann entweder über das Portal Austria (<http://www.portal.at>) oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden. Für einen Neuzugang bzw. bei weiteren Fragen zu diesem Online-Portal können sich die Städte und Gemeinden mittels E-Mail an [post.obhbh@bmf.gv.at](mailto:post.obhbh@bmf.gv.at) wenden.

## 1.2 FAQ's und Richtlinien

Die Abteilung 7 bringt wiederum in Erinnerung, dass ergänzend zu den Richtlinien zur Erstellung der Voranschläge weitere Informationen in Form von FAQ's („frequently asked questions“) den steirischen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf der Homepage der Abteilung 7 unter dem Link: [Gemeindehaushaltsrecht - FAQ - Verwaltung - Land Steiermark](#) zur Verfügung gestellt werden.

Die **FAQ 11.2** „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ vom 08.04.2020 und die **FAQ 11.5** „Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt“ vom 19.10.2021 wurden überarbeitet und den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Mit der Richtlinie zum Voranschlag 2024 wurde eine weitere **FAQ 11.6** „Aufnahme von Inneren Darlehen“ mit Hinweisen von der Abteilung 7 erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

Datum	Nr.	Bezeichnung der FAQ
30.01.2020		Vertretung des Gemeindegassiers bei Erledigung des Mandates
08.04.2020	11.1	Kassenstärker
<del>08.04.2020</del> 19.10.2023	11.2	Vorhaben der Investitionstätigkeit
03.03.2021	10.1	Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften
05.03.2021	11.3	Landesdarlehen – Verbuchung von Wohnbauförderungsdarlehen
19.10.2021	11.4	Durchführung des Voranschlags – gegenseitige Deckungsfähigkeit
<del>19.10.2021</del> 19.10.2023	11.5	Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt
19.10.2021	13.1	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten
19.10.2023	11.6	Aufnahme von Inneren Darlehen

Tabelle 1: Auflistung FAQ's der Abteilung 7

Mit dieser Richtlinie werden die bisher ergangenen Richtlinien zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2024 zur Anwendung gebracht.

### 1.3 Budgetierung und Haushaltsführung

Die Erstellung des Voranschlages erfolgt auf Basis des integrierten Drei-Komponentenhaushalts und stellt die jährliche bindende Grundlage der Haushaltsführung dar. Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die sich aus der Besorgung der gemeindlichen Aufgaben ergeben, sind unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Vorgaben der verordneten Novelle zur VRV 2015, mit realitätsbezogenen Budgetwerten aufzunehmen.

In den Voranschlag sind die wirtschaftlichen Aspekte einzuarbeiten und sind Budgetierungen von möglichen Ermessensausgaben im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf ihre Leistbarkeit hin zu prüfen.

Hinsichtlich der Veranschlagung bzw. der Umsetzung von einjährigen oder mehrjährigen investiven Einzelvorhaben wird wiederum ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Finanzierung **vor** Umsetzung eines investiven Einzelvorhabens sicherzustellen ist und die Projekte inkl. realitätsbezogener Finanzierungsplanung (unter Berücksichtigung möglicher Vorjahreswerte) in den Nachweis der Investitionstätigkeit (Anlage 7 StGHVO) bzw. in den Teilbericht mehrjähriger investiver Einzelvorhaben (Anlage 8 StGHVO) aufzunehmen sind.

Investive Einzelvorhaben sind jedenfalls einzeln zu bedecken und sind in die Überlegungen zur Finanzierungsplanung nur jene Finanzierungsmöglichkeiten aufzunehmen, die auch umsetzbar erscheinen. Bei geplanter Finanzierung mittels Darlehen ist grundsätzlich die Leistbarkeit eines weiteren Darlehens zu prüfen, dieses ggfs. dem jeweiligen Vorhaben zuzuordnen und je Vorhabencode abzuwickeln. Es wird im Zusammenhang mit Investitionen auf die von der Abteilung 7 erstellten FAQ's hingewiesen.

Wie in den bereits geltenden Richtlinien ausgeführt, wird auf Basis der jährlichen Prüfung und Beurteilung aller Voranschläge der steirischen Gemeinden ein Vergleich zu den bisher vorliegenden Gemeindehaushaltsdaten angestellt. Es wurde wieder festgestellt, dass die Voranschlagswerte von den tatsächlichen Werten in den Rechnungsabschlüssen zum Teil erheblich abweichen und somit die steirischen Gemeinden Nachtragsvoranschläge zu erstellen haben, um eine geordnete Haushaltsführung zu gewährleisten.

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten ist umso mehr eine genauere Haushaltsplanung sowohl in der operativen als auch in der investiven Gebarung erforderlich. Auch im Hinblick auf eine allfällige angespannte Finanzlage bzw. eines möglichen Liquiditätsengpasses ist eine transparente und nachvollziehbare Budgetierung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf eine notwendige Liquiditätsplanung gemäß § 138 StGHVO verwiesen. Diese ist ausgehend vom Voranschlag umso konkreter und in engeren Zeitabständen zu erstellen, je angespannter die Liquiditätssituation einer Gemeinde ist.

Die steirischen Gemeinden werden daher auch darauf aufmerksam gemacht, dass ein nicht realistisch erstellter Voranschlag mögliche negative Auswirkungen auf die Beurteilung der Finanzlage haben kann und in weiterer Folge diese (negativen) Informationen über die Haushaltssituation ein (weiteres) Beurteilungskriterium für die Möglichkeit der Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen darstellt.

### 1.4 Haushaltsüberwachung – Monats- und Quartalsnachweise

Die **Haushaltsüberwachung** ist weiterhin **zentraler Bestandteil der Anordnung** und das einzige Instrument, welches die Einhaltung der Bindungswirkung des Voranschlages sicherstellen kann. Die Gemeinde darf Mittelverwendungen nur in der veranschlagten Höhe tätigen und hat die Hauptzahlstelle tagesaktuell zu verrechnen.

Die jeweiligen Anordnungsbefugten haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der **Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen** nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) – Haushaltsüberwachung – erfolgt. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, u.a. die §§ 26, 84, 86 der StGHVO, sind anzuwenden bzw. sind entsprechende Vorkehrungen in der Haushaltsüberwachung (beispielsweise Sperrvermerke) zu berücksichtigen.

Gemäß § 128 StGHVO haben die ausführenden Organe der Buchführung Monats- bzw. Quartalsnachweise über die vorgenommenen Verbuchungen zu erstellen. Diese haben auch in

Abstimmung mit den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs zum Ende eines jeden Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen abzustimmen und zu dokumentieren.

## 2 Änderungen des Haushaltsrechts aufgrund der Novellen der VRV 2015

Die Anpassungen einzelner Bestimmungen und Anlagen der VRV 2015 auf Basis der Novelle BGBl. II Nr. 93/2023 gelangen ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Umsetzung und sind somit bereits bei der Erstellung des Voranschlags 2024 anzuwenden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die EDV-technischen Anpassungen bei den zentralen Stellen (Statistik Austria, Gemeindehaushaltsdaten, Software-Anbietern, etc.) bereits erfolgten. Diverse Buchungsbeispiele wurden in den Kontierungsleitfaden bzw. in das online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch aufgenommen.

Aufgrund der Novellen der VRV 2015 und der Novelle der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung im Sommer 2023 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Der Grundsatz der Beachtung **verwaltungsökonomischer** Prinzipien wandert von § 40 in den § 2 VRV 2015 und erhält damit einen zentralen Stellenwert innerhalb der VRV 2015.
- Der **Nettoausweis des Rechnungsabschlusses** (Vergütung) entfällt gemäß § 15 Abs. 2 VRV 2015 aus verwaltungsökonomischen Gründen ersatzlos. Damit erfolgt die Darstellung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt immer inklusive der Vergütungen. Dies gilt sinngemäß auch für den Voranschlag.
- Die Erstellung von **Nachtragsvoranschlägen** wurde in der VRV 2015 klargestellt.
- Der Begriff der Transfers/Förderungen/Subventionen wurde weiter gefasst.
- Gemäß § 17 VRV 2015 – gemäß Abs. 1 „Gliederung der Ergebnisrechnung“ wird für die Haushaltsrücklagen ein eigener Saldo (SA01) gebildet und gemäß Abs. 2 „Finanzierungsrechnung“ wird der dort eingearbeitete Hinweis auf die „allgemeine Gebarung“ gestrichen.
- **Anlagen:** Mit der Novellierung der VRV 2015 kam es in fast allen Anlagen zu Veränderungen bzw. zur umfassenden Weiterentwicklung der Nachweise. Einzelne sind hier angeführt:
  - Anlage 1b: Korrektur der Verprobung der FHH mit dem VHH – Umbenennung der Bezeichnung des Saldos 7 von „Veränderung der liquiden Mittel“ in „Veränderung an Zahlungsmittel“
  - Anlage 1c: Neue Position/Code: Kofinanzierte Schutzbauten
  - Anlage 1d: Grundlegende Änderungen der Nettovermögensänderungsrechnung – Berücksichtigung der Praxiserfahrungen
  - Anlage 2: Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis, Anpassung an die bestehende Nomenklatur sowie Klarstellung der 6. Dekade
  - Anlage 3b: Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden. Neue Kontengruppen bringen ua Änderungen bei der Verbuchung von “Mitteln für die investive Tätigkeit“ und bei den „Inneren Darlehen“
  - Anlage 4: Personaldaten der Gemeinde iSd ÖStP 2012 (Datenschutzrechtliche Anpassungen) wurden grundsätzlich überarbeitet, jedoch nur geringfügige Änderungen für Gemeinden
  - Anlage 5b: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anpassung der Konten)
  - Anlage 6g: Rückstellungsspiegel (Reduktion der Komplexität)
  - Anlage 6i: Leasingsspiegel (neue Spalte für Kautionen)

- Anlage 6q: Spalte Verbrauch bei Rückstellungen entfällt – Auflösung und Verbrauch werden in einer Spalte dargestellt.
- Anlage 6u: Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

Auszugsweise wird nachstehend auf einige Themenschwerpunkte hingewiesen bzw. in gesonderten Punkten näher erläutert.

## 2.1 Kofinanzierte Schutzbauten

In Ergänzung zu den Ausführungen in den bisherigen Richtlinien werden aktuelle Informationen hinsichtlich der kofinanzierten Schutzbauten den steirischen Gemeinden übermittelt.

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen (Bund, Land und Gemeinde) finanziert werden.

Für die Abwicklung der „Kofinanzierten Schutzbauten“ wurden die neuen Kontengruppen

- **051** „Kofinanzierte Schutzbauten“,
- **069** „Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten“ und
- **098** „Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten“

in die **Anlage 3b** aufgenommen. Wenn kofinanzierte Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, sind sie mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VRV 2015 sind diese Bauten dem materiellen Sachanlagevermögen, das länger als ein Finanzjahr genutzt wird, der Position **A.II der Anlage 1c** zuzurechnen. Die Ausweisung dieser Bauten, die ab dem 01.01.2020 neu errichtet wurden, hat hinkünftig unter Angabe des Standortes bei den betreffenden Gemeinden zu erfolgen. Die **Anlage 7** „Nutzungsdauertabelle“ wurde dahingehend auch vereinfacht.

Sind der Gebietskörperschaft die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von kofinanzierten Schutzbauten nicht bekannt, sind diese in der **Anlage 6u** „Nicht bewertete kofinanzierte Schutzbauten“ zu erfassen und stellt diese Anlage eine Beilage zum Rechnungsabschluss dar.

## 2.2 Kauttionen aus Leasing

Grundsätzlich kann zwischen Operating Leasing (Kontengruppe 705) und Financial Leasing unterschieden werden. Mit der VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 93/2023 wurde die Kontengruppe **310 „Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing“** in die Anlage 3b aufgenommen und ist künftig auch der Finanzierungshaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungs-MVAG) mit dieser Kontengruppe verknüpft.

Hinsichtlich der zu bezahlenden Kauttionen aus Leasing war bis dato keine voranschlagswirksame Verbuchung bzw. keine gesonderte Kontengruppe vorgesehen und wurde im Zuge der Novellierung der VRV 2015 die Kontengruppe **274 „Kauttionen aus Leasing (voranschlagswirksam)“** neu geschaffen. Der Regionale Kontenplan wurde dahingehend angepasst und wird nunmehr nach der Art der Kauttion differenziert:

- **2741** „Kauttionen aus Leasing (voranschlagswirksam) - Finanzierungsleasing“
- **2742** „Kauttionen aus Leasing (voranschlagswirksam) - Operating Leasing Einmalkauttion“
- **2743** „Kauttionen aus Leasing (voranschlagswirksam) - Operating Leasing laufende Kauttion“

Leasing ist in der **Anlage 6i „Leasingspiegel“** mit der Kontengruppe 274 auszuweisen und ist dieser Nachweis Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

## 2.3 Eigenmittel - Finanzierung von investiven Einzelvorhaben

Werden investive Einzelvorhaben mit vorhandenen Eigenmittel bedeckt, sind die entsprechenden Buchungen über die Kontengruppen **799** „Zuweisung an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer

Gebarung und Projekten“ und **899** „Entnahme aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten“ auf dem jeweiligen **Ansatz** (Zielansatz) zu veranschlagen bzw. zu verbuchen. Damit wird sichergestellt, dass im (Teil-)Vermögenshaushalt je Buchungsstelle (Ansatz/910) keine Salden entstehen.

Die Gegenbuchung hat über die Kontengruppe **910** „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“ zu erfolgen.

- **Buchungsbeispiel:** Zur Finanzierung von Gemeindestraßen sollen in Summe € 80.000,00 aus der operativen Gebarung an die investive Gebarung als Eigenmittelfinanzierung zugeführt werden. Die Zuweisung erfolgt direkt auf dem Zielansatz (612) und wird in der investiven Gebarung im Abschnitt/UA 612 verwendet.

	VASt		Betrag
	<b>612/799</b>	Zuweisung an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	€ 80.000,00
an	<b>612/910</b>	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	€ 80.000,00

	<b>612/910</b>	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	€ 80.000,00
an	<b>612/899</b> (VC)	Entnahme aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	€ 80.000,00

Tabelle 2: Buchungsbeispiel: Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten

Der Vorhabencode des jeweiligen investiven Einzelvorhabens ist am Konto 899 zu hinterlegen. Mittelfristig wird eine ggfs. durchgeführte Rückführung an die operative Gebarung (899 an 799) geprüft werden; auf diesen Kontengruppen sind jedenfalls keine Differenzen möglich.

## 2.4 Innere Darlehen - Finanzierung von investiven Einzelvorhaben

Mit dieser Richtlinie werden sämtliche bisherigen Informationen/Richtlinien zu den inneren Darlehen der Abteilung 7 außer Kraft gesetzt.

Mit der zweiten Novellierung der VRV 2015 wurden neue Kontengruppen für den Bereich „Innere Anleihen/Darlehen“ in die Anlage 3b aufgenommen und stehen die Kontengruppen **288** „Innere Anleihen/Darlehen (Forderungen)“ und **336** „Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeiten)“ ab dem Voranschlagsjahr 2024 zur Verfügung. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das von der KDZ im neuen Kontierungsleitfaden veröffentlichte Buchungsbeispiel verwiesen.

Ausgehend vom Buchungsbeispiel des KDZ wurden neben den bereits genannten Kontengruppen die weiteren Konten **7947** „Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen - innere Darlehen“ und **8947** „Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen - innere Darlehen“ in den Regionalen Kontenplan aufgenommen. Die Gemeinden werden ersucht, über diese Konten die Zuweisungen und Entnahmen zu veranschlagen und zu verbuchen.

Gleichzeitig wird informiert, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 die Kontengruppe **936** „Innere Anleihen/Darlehen“ gestrichen wird. Dazu wird hingewiesen, dass die per 31.12.2023 bestehenden inneren Darlehen auf der Kontengruppe 936 in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2024 auf der Kontengruppe 936 zu übernehmen sind. Über die konkrete Auflösung der Kontengruppe 936 im Haushaltsjahr 2024 wird in der Richtlinie zum Rechnungsabschluss 2023 informiert werden.

Um die Kriterien bzw. Ziele der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Inanspruchnahme von inneren Darlehen sicherzustellen, ist eine Manual-Aufteilung je Darlehen sowie die Kennzeichnung der in diesem Zusammenhang entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten über das Konto in der vierten bis sechsten Dekade und über den **Vorhabencode** im Haushaltsbuchführungssystem erforderlich. Es muss jederzeit nachvollziehbar sein, ob innere Darlehen tatsächlich und gemäß dem Tilgungsplan zurückbezahlt werden. Der Vorhabencode ist beim Konto **336** „Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeiten)“ zu hinterlegen.

Innere Darlehen sind somit künftig im Vermögenshaushalt als sonstige langfristige Forderungen und als sonstige langfristige Verbindlichkeiten auszuweisen. Gleichzeitig sind die inneren Darlehen in der

**Anlage 6b** „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ auszuweisen. Ein Ausweis der inneren Darlehen in der Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ ist nicht statthaft.

Bei der Beurteilung und Interpretation der Finanzlage einer Gemeinde ist zu beachten, dass innere Darlehen Auswirkungen auf den Finanzierungs- und Vermögenshaushalt haben.

Zu den inneren Darlehen wurde die FAQ „11.6 „Aufnahme von Inneren Darlehen“ erstellt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie. Diese FAQ wurde auf der Homepage der Abteilung 7 veröffentlicht. Weitere Informationen sind im online Kontierungsleitfaden (KLF) bzw. im online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) nachzulesen.

Die Kontengruppe 288 ist mit dem MVAG 3321 „Einzahlungen aus Darlehen an Trägern des öffentlichen Rechts“ bzw. MVAG 3421 „Auszahlungen aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts“ verknüpft. Bei Veranschlagung der Aufnahme und in weiterer Folge bei der Verbuchung solcher wird bei der Verbuchung der SA5 beeinflusst. Bei der Berechnung der Haushaltsrücklage sind beim Ausgangswert SA5 die entsprechenden veranschlagten bzw. verbuchten Ein- und Auszahlungen von der Kontengruppe 288 herauszurechnen.

Der so korrigierte SA5 bildet die Grundlage für die Prüfung, ob eine Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zu bilden ist oder nicht.

## **2.5 Wertgrenze Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 VRV 2015 zur Wertgrenze bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), die in der Kontengruppe 400 veranschlagt bzw. verrechnet werden, wurden im Sinne der Verwaltungsökonomie an die Wertgrenze gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988 geregelt. Für das Haushaltsjahr 2023 ist nach wie vor die Wertgrenze von € 800,00 anzuwenden. Beginnend mit dem Voranschlag **2024** liegt die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bei € 1.000,00.

## **2.6 Korrektur der Eröffnungsbilanz**

Mit der Novellierung der VRV 2015 wurde die 5-Jahres-Frist für Berichtigungen in der erstmaligen Eröffnungsbilanz aufgehoben und sind somit über diesen Zeitpunkt hinaus Korrekturen zulässig. Um diese Berichtigungen **ergebnisneutral** durchführen zu können – beispielsweise kann hier die Abschreibung eines nacherfassten Anlageguts angeführt werden - gibt es nun eine neue Kontengruppe **932** „Kapitalausgleichskonto - Ergebnisneutrale Vorgänge“. Diese Kontengruppe ist mit der Anlage 1d „Nettovermögensveränderungsrechnung“ verknüpft und stellt diese eine Anlage zum Rechnungsabschluss dar. Bei Vorliegen von bestimmten Sachverhalten (z.B. Auflösung einer Kommanditgesellschaft (KG)) ist diese ergebnisneutrale Darstellung anzuwenden. Nähere Ausführungen werden in der Richtlinie zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 angeführt werden.

## **3 Wirtschaftliche Entwicklung**

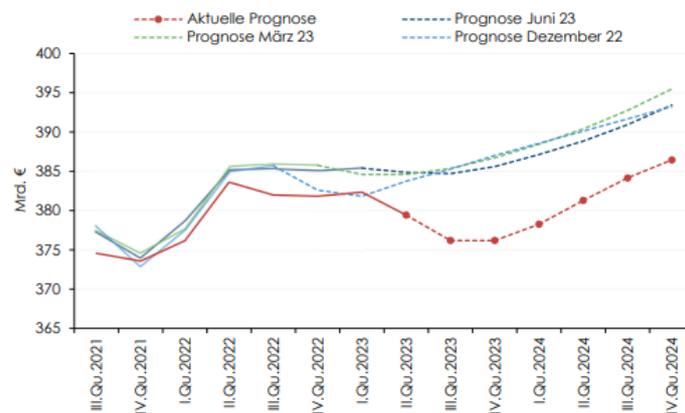
Das IHS hat im Oktober 2024 die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2023 und 2024, wie folgt, eingeschätzt:

*„Vor dem Hintergrund der Belastungen durch die hohe Inflation, die restriktive Geldpolitik und die schwache internationale Konjunktur dürfte die Wirtschaftsleistung in Österreich im laufenden Jahr um 0,4 % schrumpfen. Im nächsten Jahr sind eine Belebung der Weltwirtschaft und ein von steigenden Realeinkommen getragenes kräftiges Wachstum des privaten Konsums zu erwarten. Damit dürfte das Bruttoinlandsprodukt 2024 um 0,9 % zulegen. Die Inflation, gemessen am Verbraucherpreisindex, dürfte heuer 7,8 % und 2024 4,2 % betragen. Mit Arbeitslosenquoten von 6,5 % bzw. 6,8 % bleibt der österreichische Arbeitsmarkt wohl robust. Eine stärkere Eintrübung des heimischen Arbeitsmarkts*

infolge stark anziehender Lohnstückkosten oder eine ausbleibende Belebung der internationalen Industriekonjunktur würde den Aufschwung im nächsten Jahr gefährden.“<sup>1</sup>

Das WIFO hat die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes im Herbst 2023, wie folgt, eingeschätzt:

Abbildung 1: Datenrevisitionen und Prognose des realen BIP



Q: Statistik Austria, WIFO. Saison- und arbeitsstagsbereinigt gemäß Eurostat, annualisiert. Die durchgezogenen Linien zeigen den jeweils veröffentlichten Stand der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), die strichlierten die darauf basierende Prognose.

Tabelle 3: Datenrevisitionen und Prognose des realen BIP (Quelle: Statistik Austria, WIFO)

Das WIFO erwartet, ähnlich wie das IHS, vor allem im Vergleich gegenüber der Prognose im Juni 2023 eine deutliche Verschlechterung des BIP und damit eine milde Rezession im dritten und vierten Quartal 2023. Erst im ersten Quartal 2024 steigt die Wirtschaftsleistung und damit das BIP wieder an.

Aufgrund zahlreicher Einflüsse ist verstärkt auf eine realitätsbezogene Planung der operativen Gebarung aber auch der Investitionen zu achten. Es wird weiterhin mit Preissteigerungen infolge der Pandemie sowie mit höheren Energie- und Personalkosten zu rechnen sein. Bei Anhalten der internationalen Konflikte sind weitere Erhöhungen zu erwarten bzw. werden die Gemeinden mit einem eingeschränkten finanziellen Spielraum zu rechnen haben.

Die Aufwendungen für Finanzierungen mittels Darlehen waren relativ stabil. Jedoch ist, aufgrund der mehrmaligen Anhebung des Leitzinssatzes durch die Europäische Zentralbank seit 2023, auch für das Haushaltsjahr 2024 mit steigenden Zinssätzen (beispielsweise Zinssätze gebunden an einen 3-Monats- oder 6-Monats-Euribor) und den damit verbundenen steigenden Aufwendungen zu kalkulieren und sollen diese ggfs. auch in den Mittelfristigen Haushaltsplan aufgenommen werden.

### 3.1 Prognose des BMF für 2023 bis 2027

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Gemeindeaufsicht Steiermark im Oktober 2023 eine aktualisierte Prognose für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 übermittelt. Aus dieser Prognose ergeben sich für die Gemeindeebene des Landes Steiermark folgende Entwicklungen:

#### Ertragsanteile 2024 bis 2027

Steiermark	2023	2024	2025	2026	2027
Vorschüsse lfd. Jahr (Summe)	1.618,53	1.688,03	1.762,45	1.802,12	1.889,58
Veränderung in %		4,29%	4,41%	2,25%	4,85%

Tabelle 4: Prognose vom 20.10.2023 (Quelle: BMF)

In dieser Prognose ist die Auswirkung des neuen ab 2024 geltenden Finanzausgleiches noch nicht berücksichtigt. Lediglich die Zusage des Finanzministers, den Gemeinden im kommenden Jahr € 300 Millionen, rückzahlbar ab dem Jahr 2025, zur Verfügung zu stellen, wurden derart berücksichtigt, dass bei der Abrechnung für das Jahr 2023 keine Rückzahlung an das BMF budgetiert wurde.

<sup>1</sup> IHS, <https://www.ihs.ac.at/de/ueber-uns/pr/news/detail/herbst-prognose-der-oesterreichischen-wirtschaft-2023-2024/>, abgerufen am 17.10.2023.

### 3.2 Finanzkraft

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat bereits mit gesondertem Schreiben vom 19.10.2023 die steirischen Gemeinden über die Finanzkraft je Gemeinde auf Basis diverser rechtlicher Grundlagen informiert.

Für die Berechnung der Schulerhaltsbeiträge gemäß dem Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetz - StPEG (LGBI.Nr. 71/2004 idF LGBI. Nr. 93/2023), der Berechnung der Umlagen auf Basis des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes - StSPLFG (Novelle LT 17.10.2023: Verlautbarung in Vorbereitung) sowie der Berechnung der Umlage der Pflegeverbände - Stmk. Pflegeverbandsgesetz idF LGBI. Nr. 86/2022 (Novelle LT 17.10.2023: Verlautbarung in Vorbereitung) ist die von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau ermittelte **Finanzkraft** anzuwenden.

Die Berechnung der Finanzkraft stellt künftig auf den Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) ab. Die Finanzkraft ist in allen oben genannten Gesetzen gleich. Es sind folgende Einzahlungen aus dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen:

1. Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren;
2. Einzahlungen aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil;
3. Einzahlungen aus Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 FAG 2017.

### 3.3 Berechnung der Schulerhaltsbeiträge

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz wurde das Steiermärkische Pflichtschulhaltungsgesetz 2004 - StPEG 2004 und das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 (Schulrechtsänderungsgesetz 2023) mit Beschluss des Landtages Steiermark vom 19.09.2023, LGBI. Nr. 93/2023, geändert. In diesen Gesetzen wurden wesentliche, durch die Einführung der VRV 2015 erforderlichen, Änderungen beschlossen und wird nunmehr die gänzlich neue Systematik in die Bezug habenden Regelungen der Schulerhaltung übernommen, um einen einheitlichen Vollzug bzw. Klarstellungen bei der Berechnung einzelner Beiträge sicherzustellen. Somit ist die Verbindung des Schulrechts mit dem geltenden Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der VRV 2015 hergestellt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Gemäß § 28 StPEG wurde der Begriff „Schulbau“ durch den umfassenden Begriff der „Schulinfrastrukturvorhaben“ ersetzt und in § 33 näher definiert. Weitere Begriffe wurden gemäß VRV 2015 angepasst.
- Der ordentliche und außerordentliche Schulsachaufwand wird nunmehr von neuen Bestimmungen in den §§ 33 und 34 abgelöst. § 33 StPEG regelt die „Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben“ und § 34 StPEG die „Sonstigen Schulerhaltungskosten“. Beide Sachverhalte gehören zu den Schulerhaltungskosten gem. § 32a StPEG.
- Gemäß § 29 StPEG sind Schulerhaltsbeiträge nach Maßgabe des § 30 StPEG für nicht durch direkt zuordenbare Einzahlungen bedeckten Auszahlungen für die Schulerhaltung (Schulerhaltungskosten) zu leisten.
- Im § 31 StPEG 2004 kam es zu Neuerungen betreffend die Berechnung der Wohnbevölkerungs- und Schülerzahl. Für die Berechnung der Schulerhaltsbeiträge im Schuljahr 2023/2024 gemäß § 30 Abs. 1 bis Abs. 3 StPEG wird die Wohnbevölkerungszahl nach § 31 Abs. 1 StPEG herangezogen. Es sind hierfür die Bevölkerungszahlen der Statistik Austria per 31.10.2021, dies entspricht jener der letzten Volkszählung, anzuwenden.

Die Verrechnung hat für die jeweilige Pflichtschule (eigene Ansätze je Pflichtschule erforderlich) zu erfolgen und stehen folgende Konten in Verwendung:

Kontengruppe/Konto	
Kontengruppe 720.	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen (Schulerhaltsbeiträge)
Konto 3021.	Kapitaltransfers von Gemeinden - Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben § 33 StPEG
Konto 77211	Kapitaltransfers an Gemeinden - Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben § 33 StPEG
Kontengruppe 816.	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen

Tabelle 5: Konten für Schulerhaltungskosten gem. § 32a StPEG

Bei der Berechnung der Gastschulbeiträge bzw. bei der Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge kam es zu keinen inhaltlichen Änderungen, lediglich zur Anpassung der Begrifflichkeiten (§ 35, § 37 StPEG).

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen nach dem StPEG treten mit dieser Richtlinie die Hinweise im Punkt 5.2. „Schulerhaltungsbeiträge“ der „Allgemeinen Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur Erstellung des Voranschlages auf Basis des neuen Gemeindehaushaltsrechts“ (Seiten 66 ff) außer Kraft. Der Leitfaden ist auf der Homepage der Abteilung 7 unter dem Link [Leitfaden Voranschlag 20191111 V 1 1.docx \(steiermark.at\)](#), Version 1.1 vom 11.11.2019, abrufbar.

### 3.4 Pflegeverbandsumlage im Rahmen des StPVbG

Das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz wurde am 15.11.2022 im Landtag Steiermark beschlossen und mit LGBl. Nr. 86/2022 am 24.11.2022 kundgemacht. Mit Beschluss des Landtages vom 17.10.2023 wurde ua die Finanzkraftbestimmung, wie oben bereits ausgeführt, novelliert. Wie bereits im Regionalen Kontenplan 2023 geregelt, ist weiterhin für die Verrechnung der Pflegeverbandsumlage nachfolgende VASSt zu verwenden:

**419000/75225** „Transfers an Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) - Pflegeverbände“

### 3.5 Berechnung der Umlagen im Rahmen des StSPLFG

Die gesetzliche Bestimmung des § 21 SHG entfällt, damit werden die steirischen Sozialhilfeverbände mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst. Das Land tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 als Gesamtrechtsnachfolger (siehe § 5 StSPLFG) in wesentliche Bereiche der (ehemaligen) Sozialhilfeverbände ein. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit Stichtag 31.12.2023 nicht oder nicht in voller Höhe bezahlte Sozialhilfeumlagen, im Rahmen der Aufteilung des SHV-Vermögens auf die Gemeinden im Jahr 2024, von den Ertragsanteilen der jeweiligen Gemeinde einbehalten werden.

Mit dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) tritt **ab 01.01.2024** auch eine Neuregelung der Kostenbeiträge der Gemeinden an Sozial- und Pflegeleistungen des Landes in Kraft. Der Geltungsbereich des Gesetzes beinhaltet jene **Sozial- und Pflegeleistungen** aus einzelnen Bestimmungen des SHG, StBHG, StSUG, StKJHG, StGSchEG und StSchAG. Darüber hinaus sind auch die Kostenträgungen für die **Tagesbetreuung** älterer Menschen und die **Schulassistenz** umfasst. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch das Land und die Gemeinden im Verhältnis 60:40.

Ausgehend von der oben dargestellten Finanzkraft, werden sämtliche Gemeinden der Steiermark, inkl. die Landeshauptstadt Graz, in eine solidarische Kostenträgung einbezogen. Bei der Landeshauptstadt Graz erfolgt bei der Berechnung der Finanzkraft ein Abzug zur Berücksichtigung der bezirksverwaltungsbehördlichen Aufgaben.

In einem achtjährigen Übergangszeitraum, beginnend ab 2024, wird von der bisherigen (bezirksweisen) Berechnung der Umlage auf eine landesweite Berechnung umgestellt. Dies erfolgt im Jahr 2024 derart, dass 1/8 der umzulegenden unbedeckten Auszahlungen landesweit und 7/8 wie bisher bezirkweise verrechnet werden.

Die Schlussrechnung dieser Umlagen erfolgt im Frühjahr des auf das abzuschließende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Das Ergebnis der Schlussrechnungen (Guthaben/Übergenuß) wird bei den Einbehalten im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Verrechnung hat nach dem **Bruttoprinzip** zu erfolgen.

#### 3.5.1 Allgemeine Hinweise zur Veranschlagung/Verbuchung

Das StSPLFG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Umlagen:

1. Sozial- und Pflegeleistungsumlage
2. Tagesbetreuungsumlage
3. Schulassistentenzumlage

Im Regionalen Kontenplan 2024 wurden zur transparenten Darstellung zusätzliche Konten aufgenommen.

Bei einzelnen Umlagen kann es vorkommen, dass Gemeinden, die von allen zu tragenden unbedeckten Auszahlungen, (anteilig) vorausgezahlt haben. Diese Gemeinden erhalten vom Land eine **Akontozahlung**, die sich aus der **Differenz der voraussichtlichen Vorauszahlungen dieser Gemeinden** und der **auf diese Gemeinde entfallenden jeweiligen Umlage** ergibt. Diese Gemeinden müssen zusätzlich zum Transfer (Akontozahlung) des Landes noch die auf diese Gemeinde entfallende Umlage im Voranschlag und Rechnungsabschluss einarbeiten. Dies erfolgt im Wege der Vergütung. Als Gegenkonto ist **816..9** „Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen - Vergütungen“ zu verwenden.

Allgemein wird hinsichtlich der zu erfolgenden **Vergütungsverrechnung** darauf hingewiesen, dass die Verrechnung ausschließlich im Ergebnishaushalt vorzunehmen ist und die jeweiligen EDV-Anbieter diese Grundsystematik der Vergütungsverrechnung umsetzen werden. Die Konten werden bei der jeweiligen Umlage angeführt.

### 3.5.2 Sozial- und Pflegeleistungsumlage

Die Sozial- und Pflegeleistungsumlage umfasst alle bisherigen Leistungen außer Tagesbetreuung und Schulassistenten und ist umfassend im § 2 StSPLFG geregelt. Die Umlage wird bis zum 3. eines Monats von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten. Die Verrechnung ist wie folgt vorzunehmen:

- **Ertragsanteile** in voller Höhe - Beträge lt. individualisierter Richtlinie
- **Akontozahlung Sozial- und Pflegeleistungsumlage VASSt:**  
**419000/86117** „Transfers von Ländern- Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG“
- **Sozial- und Pflegeleistungsumlage VASSt:**  
**419000/75113** „Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG“

Die Stadt Graz erhält eine monatliche Akontozahlung aus der Differenz zwischen den gesamten von ihr vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen und der auf die Stadt Graz entfallende Sozial- und Pflegeleistungsumlage. Das Konto **86117** ist zu verwenden.

Im Bereich der Sozial- und Pflegeleistungsumlage ist, aufgrund der Verwendung von unterschiedlichen VASSt der Stadt Graz, eine **Vergütungsverrechnung** in der Stadt Graz durchzuführen. Das Konto **751139** ist zu verwenden. Es wird empfohlen, die Vergütungsverrechnung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage monatlich durchzuführen, mindestens jedoch vierteljährlich.

### 3.5.3 Tagesbetreuungsumlage

Die Tagesbetreuungsumlage ist im § 3 StSPLFG geregelt und umfasst Leistungen lt. Normkostenmodell des Landes mit entsprechenden Qualitätsvorgaben für die Tagesbetreuung (siehe § 20a iVm § 19 Z 3 SHG). Die Tagesbetreuungsumlage wird auf Basis der Plandaten der voraussichtlichen unbedeckten Auszahlungen für die Tagesbetreuung von den Tagesbetreuungsgemeinden bzw. Tagesbetreuungsgemeindeverbände berechnet und wird vom Land in monatlichen Teilbeträgen bis zum 3. eines Monats von den Ertragsanteilen der Gemeinden (ausgenommen die Tagesbetreuungsgemeinden) einbehalten. Die Verrechnung ist wie folgt vorzunehmen:

- **Ertragsanteile** in voller Höhe - Beträge lt. individualisierter Richtlinie
- **Akontozahlung Tagesbetreuungsumlage VASSt:**  
**419000/86118** „Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG“
- **Tagesbetreuungsumlage VASSt:**  
**419000/75114** „Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG“

Die **Tagesbetreuungsgemeinden** sind Gemeinden, die selbst Tagesbetreuungszentren betreiben. Eine Tagesbetreuungsgemeinde erhält jeweils **Akontozahlungen der Differenz** zwischen den gesamten von diesen **vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen** und der auf **die jeweilige Tagesbetreuungsgemeinde entfallenden Umlage** und ist das Konto **86118** zu verwenden. Der **Tagesbetreuungsverband** ist ein Gemeindeverband, der selbst Tagesbetreuungszentren betreibt.

Dieser Verband erhält 100 % seiner unbedeckten Auszahlungen im Weg einer monatlichen Akontozahlung.

Im Bereich der Tagesbetreuungsumlage ist eine **Vergütungsverrechnung** von allen Tagesbetreuungsgemeinden durchzuführen. Es wird empfohlen, die Vergütungsverrechnung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage monatlich durchzuführen, mindestens jedoch vierteljährlich. Es ist das Konto **751149** anzusprechen.

#### **3.5.4 Schulassistenzzumlage**

Die Berechnung der Schulassistenzzumlage erfolgt auf Basis der anerkannten unbedeckten Auszahlungen von den Gemeinden, die Schulassistenten im Sinne des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes (StSchAG) bereitstellen (Schulassistentengemeinden). Die Umlage wird bis zum 3. eines Monats von den Ertragsanteilen der Gemeinden (ausgenommen Schulassistentengemeinden) einbehalten. Die Verrechnung ist wie folgt vorzunehmen:

- **Ertragsanteile** in voller Höhe - Beträge lt. individualisierter Richtlinie
- **Akontozahlung Schulassistenzzumlage VASSt:**  
**419000/86119** „Transfers von Ländern - Schulassistenten § 4 StSPLFG“
- Schulassistenzzumlage VASSt:  
**419000/75115** „Transfers an Länder - Schulassistenzzumlage § 4 StSPLFG“

**Schulassistentengemeinden** sind jene Gemeinden, die einen Schulstandort haben. Gemäß den Erläuterungen zum Stmk. Schulassistentengesetz „soll die Schulassistenten für Schülerinnen und Schüler an jenen Schultypen gewährt werden, an denen sie auch bisher gewährt wurde. Dazu zählen: öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, Praxisschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die als zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt wurden (Schulen mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung und Statutschulen), land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Heilpädagogische Schulen. Berufsschulen sind ausgenommen.“

Die **Schulassistentengemeinden** erhalten jeweils **Akontozahlungen** der **Differenz** zwischen den gesamten von der jeweiligen Schulassistentengemeinde **vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen** und der **auf die jeweilige Schulassistentengemeinde entfallenen Umlage** und sind diese Akontozahlungen auf **86119** zu verbuchen.

Im Bereich der Schulassistenzzumlage ist eine **Vergütungsverrechnung** von allen Schulassistentengemeinden durchzuführen. Es wird empfohlen, die Vergütungsverrechnung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage mit dem Konto **751159** monatlich durchzuführen, mindestens jedoch vierteljährlich.

#### **3.5.5 Veranschlagung und Verbuchung von Mittelverwendungen und -aufbringungen gemäß StSchAG**

Die Schulassistenten sind nach dem StSPLFG und nicht nach dem § 34 StPEG zu verrechnen. Die **Schulstandortgemeinden** erhalten daher eine Akontozahlung, die sicherstellt, dass diese nur die auf sie entfallende Schulassistenzzumlage nach dem § 4 StSPLFG zu tragen haben. Um die Transparenz der Verrechnung der Schulstandortgemeinden gegenüber dem Land und den übrigen Gemeinden sicherzustellen, wird empfohlen, bei den jeweiligen Ansätzen einer Schule bei den Mittelverwendungen/Mittelaufbringungen aus dem StSchAG in der **5. Dekade des Ansatzes die Ziffer „9“** zu verwenden.

#### **3.5.6 Kostenersätze**

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG haben die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 die zu leistenden Kostenersätze aus davorliegenden Haushaltsjahren an das Land zu vergüten.

Ferner ist für die Tätigkeit des Landes im Rahmen der Abwicklung der Sozialhilfeverbände sowie für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse 2023 von den Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirks

(je Sozialhilfeverband) ein Pauschalkostenersatz in Höhe von € 30.000,00 an das Land zu leisten (§ 8 Abs. 6 StSPLFG).

Diese **Kostenersätze** werden im Jahr 2024 von den Ertragsanteilen einbehalten und sind auf der VAST **75116** „Transfers an Länder - Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 5 und 6 StSPLFG“ zu verbuchen. Der Ansatz „419000“ ist zu verwenden.

### **3.6 EU- Bundes- und Landes-Förderungen für Projekte**

#### **3.6.1 Förderungen im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark**

Die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände (z.B. nach dem GVOG) werden eingeladen, die im Rahmen dieser Fördermöglichkeit eingereichten Projekte fertigzustellen, die Endabrechnungen der Bundesbuchhaltungsagentur bzw. den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu übermitteln, um die Anträge auf Gewährung der Zweckzuschüsse durch das Land Steiermark iVm KIG 2020 bzw. dessen Abberufung von Bund und Land durchzuführen und somit die Ausfinanzierung der investiven Einzelvorhaben spätestens im Rechnungsabschluss 2024 zu gewährleisten. Nähere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/158681582/DE/>.

#### **3.6.2 Förderungen im Rahmen des KIG 2023**

Die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände (z.B. nach dem GVOG) werden nochmalig auf die Möglichkeiten der Gewährung von Zweckzuschüssen für Investitionsprojekte im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 aufmerksam gemacht.

#### **3.6.3 Förderungen im Rahmen ELER, LEADER etc.**

Die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände werden informiert bzw. aufgefordert, ggfs. diese mehrjährigen Projekte abzuschließen, um die Auszahlung der Fördermittel bzw. die Ausfinanzierung der Projekte zu gewährleisten.

## **4 Besondere Hinweise**

Die in den Richtlinien zu den Voranschlägen 2020 bis 2023 definierten Handlungsfelder und etwaige Mitteilungen der Abteilung 7 an die Gemeinden bleiben weiterhin aufrecht. Zusätzlich sind in diesem Kapitel weitere wesentliche Handlungsfelder überblicksmäßig zusammengefasst.

### **4.1 Personal**

Es wird auf die Informationen auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeinderecht und Wahlen hingewiesen: [Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 - Verwaltung - Land Steiermark](#)

#### **4.1.1 Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz**

Mit LGBI. Nr. 53/2023 vom 15.06.2023 wurden im Rahmen des Gemeindedienstrechtsänderungsgesetzes folgende Gesetze novelliert:

- Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962
- Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957
- Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes
- Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956

#### **4.1.2 Gehaltserhöhung 2024**

Hinsichtlich der Erhöhung der Personalaufwendungen wird auf das künftige Ergebnis der Gehaltsverhandlungen hingewiesen.

## 4.2 Abgaben

### 4.2.1 Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - StZWAG

Mit 1. Oktober 2022 trat das Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (StZWAG) in Kraft, wodurch die Gemeinden ermächtigt werden, durch Verordnung eine (ausschließliche) Gemeindeabgabe einerseits auf Zweitwohnsitze (**Zweitwohnsitzabgabe**) und andererseits auf Wohnungen ohne Wohnsitz (**Wohnungsleerstandsabgabe**) zu erheben. Aufbauend auf die Richtlinie 2023 werden die steirischen Gemeinden über die Abwicklung nochmals gesondert informiert.

Die Gemeinden haben die Mittelaufbringungen in Bezug auf die gegenständlichen Abgaben in den Voranschlag 2024 einzuarbeiten.

Gemäß § 2 Abs. 1 StZWAG entsteht der Abgabensanspruch (für die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe) mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg cit StZWAG haben die Abgabepflichtigen die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr, bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekannt zu geben. Neben den geforderten Angaben ist vor allem der selbstberechnete Abgabebetrag in der Erklärung anzuführen.

Konkret bedeutet dies, dass sämtliche Abgabepflichtige **bis zum 31.03.2024** die Abgabenerklärungen für die jeweilige Abgabe für das Jahr 2023 abzugeben haben. Die Abgabe ist vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung fällig und ist der Abgabebetrag **fristgerecht** zu entrichten.

Zu beachten ist, dass die Abgabenbehörde 1. Instanz (= Bürgermeister:in) die Abgabenerklärung zu prüfen hat und erst im Falle der unrichtigen Selbstberechnung der Abgabe durch den Abgabepflichtigen nach den Vorgaben der §§ 201ff BAO vorzugehen ist.

Es ist zu prüfen, ob unter Umständen eine bescheidmäßige Vorschreibung der jeweiligen Abgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass kein selbstberechneter Betrag vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben wird.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes (StNFWAG) wird nochmals in Erinnerung gerufen, ggfs. etwaige Ferienwohnungsabgabenverordnungen mit erforderlicher Aufhebungsverordnung per 01.01.2023 aus dem Rechtsbestand zu beseitigen.

Abgabe	Kontierung
Zweitwohnsitzabgabe	Kontengruppe 842
Wohnungsleerstandsabgabe	Konto 8438
Raumordnungsabgabe	Konto 8439
Transfers von Ländern – Gebührenbremse	Ansatz GebHH/Konto 8614

Tabelle 6: Konten für Abgaben

### 4.2.2 Zweckzuschüsse – „Gebührenbremse“

Mit dem **Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse**, BGBl. I Nr. 122/2023, soll der nach wie vor hohen Inflation entgegengetreten werden. Dazu sollen die Steigerungen bei den Benützungsgebühren der Gemeinden für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr gedämpft werden. Der Zweckzuschuss des Bundes ist von den Ländern zur Senkung von Benützungsgebühren der Gemeinden im Jahr 2024 zu verwenden. Die länderweisen Anteile, die Anteile der steirischen Gemeinden und sonstige Details zur Abwicklung werden in einer gesonderten Richtlinie des Landes Steiermark geregelt. Diese Richtlinie muss noch zwischen dem Land Steiermark und den Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden abgestimmt werden.

Sobald die Richtlinien vorliegen, wird die Abteilung 7 die steirischen Städte und Gemeinden gesondert informieren.

Die Gemeinden werden in diesem Zusammenhang eingeladen, ihre Gebühren nach dem geltenden Kostendeckungsprinzip zu berechnen, vorzuschreiben und einzuheben.

### 4.3 Wahlen 2024

Zu beachten ist, dass durch das **Wahlrechtsänderungsgesetz 2023**, BGBl. I Nr. 7/2023 (WRÄG 2023), welches am 1. Jänner 2024 in Kraft tritt, zahlreiche Änderungen im Wahlverfahren einhergehen und insbesondere die Gemeinden neue Aufgaben, wie die Auszählung der Wahlkarten auf Sprengelwahlbehörden-Ebene, zu bewältigen haben. Mit dem WRÄG 2023 wurde auch ein Paket betreffend Menschen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität geschnürt, sodass beispielsweise im Bereich der Einrichtung von Wahllokalen neue Vorgaben zu beachten sein werden.

Die steirischen Gemeinden werden auf die Notwendigkeit der Veranschlagung der Mittelverwendungen bzw. der Mittelaufbringungen für die einzelnen Wahlen für das Haushaltsjahr 2024 hingewiesen.

### 4.4 Regionaler Kontenplan 2024

Auf Basis der Anlage 3b und weiteren rechtlichen Änderungen bei bestimmten Sachverhalten (z.B. iZm SHV, Pflegeverbände) bzw. auch aufgrund von Prüfungen von Voranschlägen, Mittelfristigen Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre ergeben sich Änderungen bzw. Ergänzungen für den Regionalen Kontenplan 2024.

Die vollautomatische Prüfung der Gemeindehaushaltsdaten zum Entwurf des Voranschlages (*GemFin20-Finanzdaten-(Test/Echt)-Upload*) ist auf den Regionalen Kontenplan abgestimmt und die jeweiligen EDV-Anbieter werden diesen Regionalen Kontenplan in ihren EDV-Systemen zur Verfügung stellen.

Die Gemeindeaufsicht ersucht daher die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände, den Regionalen Kontenplan 2024 vollinhaltlich zur Anwendung bringen. Die Anwendung des Regionalen Kontenplans ist von wesentlicher Bedeutung und können dadurch viele Nachfragen und etwaige Problemfelder vermieden werden.

Der Regionale Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark sowie nähere Erläuterungen zu einzelnen Konten („**Kontenbeschreibungen**“) werden im Oktober 2023 auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, unter folgendem Link veröffentlicht: [Regionaler Kontenplan - Verwaltung - Land Steiermark](#). Der aktualisierte Regionale Kontenplan stellt eine Beilage zur gegenständlichen Richtlinie dar.

### 4.5 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

#### 4.5.1 Aktualisierung BZ-Online-Antragsformular

Ergänzend zu den Ausführungen früherer Richtlinien teilt die Abteilung 7 mit, dass umfangreiche Änderungsmaßnahmen im BZ-Online-Antragsformular für Gemeinde-Bedarfszuweisungen vorgenommen wurden. Die aktuellen Änderungen im BZ-Online-Antragsformular stehen seit Mitte September 2023 wieder allen Gemeinden zur Verfügung. Auf nachstehende Eingabefelder bzw. Vorgangsweisen wird im Besonderen hingewiesen:

- Neben der Auswahlmöglichkeit „Erstantrag, Änderungsantrag“ steht nunmehr auch die Auswahl „Mehrkosten-Antrag“ zur Verfügung.
- Bei einzelnen Eingabefeldern wurden Verknüpfungen eingefügt, um eine korrekte Auswahl sicherzustellen.

Zusätzlich erfolgten redaktionelle Anpassungen bzw. wurden Informationsfelder aktualisiert. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der inhaltlichen Änderungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist, zwischengespeicherte Formularvorlagen von vorherigen Versionen hochzuladen, ohne dass es zu Fehlern in der Übermittlung über den STERZ-Server an die Abteilung 7 kommt.

Es wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, dass erst nach Vorliegen eines haushaltsrechtlich korrekt vorliegenden Ansuchens dieses an das zuständige politische Büro zur weiteren Bearbeitung (Erstellen der schriftlichen Zusage über die Gewährung) weitergeleitet werden kann. Die

Mitarbeiter:innen der Abteilung 7 - Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten – stehen für etwaige Auskünfte gerne zur Verfügung.

#### **4.5.2 Veranschlagung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel**

Die Gemeindeaufsicht weist nochmals darauf hin, dass nur bereits schriftlich zugesagte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen politischen Gemeindererenten in den Voranschlag 2024 bzw. in den Mittelfristigen Haushaltsplan unter Beachtung des Regionalen Kontenplans aufzunehmen sind.

#### **4.6 Aufnahme von Ortserneuerungsdarlehen im VA/RA**

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass die Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden) (Voranschlag und Rechnungsabschluss)“ darauf zu prüfen ist, ob sämtliche von der Gemeinde aufgenommenen Darlehen tatsächlich in den Nachweis vollständig und richtig aufgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf jene **Darlehen (Schuldscheine)** hingewiesen, die im Rahmen von **Ortserneuerungsvorhaben** in der Vergangenheit vom Land Steiermark einzelnen steirischen Gemeinden gewährt wurden.

Die Schuldscheine für die **Ortserneuerungs-Sonderförderungen** haben in der Regel eine Laufzeit von 50 Jahren und wurde für die Tilgung eine Endfälligkeit sowie eine jährliche Verzinsung von 1 % vereinbart (in der Folge kurz: Ortserneuerungsdarlehen).

Das bedeutet, dass der (ursprünglich) aufgenommene Betrag jährlich mit einem Zinssatz von 1 % zu verzinsen und dieser Betrag dem aushaftenden Betrag zuzurechnen ist (keine Zinseszins-Rechnung). Im Nachweis **Anlage 6c** „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ ist der Betrag der dem aushaftenden Kapital zugerechneten Zinsen in der Spalte 6 „Zugang (t)“ auszuweisen.

Allgemein wird Bezug nehmend auf endfällige Darlehen darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 4 GemO der Gemeinderat mittels eines fiktiven Rückzahlungsplanes die linear zu verteilenden jährlichen Mittel für das Ansparen der endfälligen Tilgung des Darlehens festzulegen hat. Die anzusparenden Mittel sind in einer gesonderten Zahlungsmittelreserve auszuweisen. Gemäß § 45 StGHVO ist die endfällige Tilgung aus dem Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung oder aus Einzahlungen aus Kapitaltransfers zur Tilgung von Fremdmitteln sicher zu stellen.

Die Bestimmung § 80 Abs. 4 GemO ist ohne Übergangsbestimmung in Kraft getreten. Daher sind für bestehende endfällige Darlehen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der VRV 2015 – somit ab dem Haushaltsjahr 2020 – Zahlungsmittelreserven zu bilden. Das aushaftende Kapital ist auf die restliche Laufzeit des endfälligen Darlehens linear zu verteilen. Der Gemeinderat ist mit dieser Angelegenheit gemäß § 80 Abs. 4 GemO (ggf. nachträglich) zu befassen.

Aufgrund der besonderen Bestimmung der Ortserneuerungsdarlehen, sind die Zinsen zwar dem aushaftenden Kapital jährlich zuzurechnen, jedoch ist der jeweilige Zinsbetrag ebenfalls jährlich zusätzlich in der das jeweilige endfällige Darlehen betreffenden Zahlungsmittelreserve anzusparen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, ihren Nachweis Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 zu prüfen. Sollte ein Ortserneuerungsdarlehen in diesem Nachweis und damit nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden sein, ist auch die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 mit dem Rechnungsabschluss 2023 zu korrigieren.

## **5 Voranschlagsentwurf 2024**

Im Rahmen der Voranschlagserstellung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Entwürfe der Voranschläge 2024 vollautomatisch zu prüfen bzw. die zuständigen Mitarbeiter:innen des Bereichs Wirtschaftliche Angelegenheiten im Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten zu kontaktieren, um bereits im Vorfeld besondere Sachverhalte und deren Veranschlagungen abzustimmen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark bietet einen persönlichen Kontakt vor Ort in den Gemeinden, aber auch online-Meetings (über Webex oder Skype) an. Bei entsprechendem Interesse werden die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände eingeladen, sich bei ihren bezirkswise zuständigen Mitarbeiter:innen der Gemeindeaufsicht Steiermark (Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten) zu melden, um Beratungstermine zu vereinbaren.

## **5.1 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs**

Das Land Steiermark ermöglicht allen Bürgermeister:innen als politisch zuständige Budgetverantwortliche, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine **vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs** über die Anwendung GemFin20.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Voranschlagsentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellung des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Testupload)*“ über die Anwendung GemFin20 - Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese im Voranschlagsentwurf bzw. im Mittelfristigen Haushaltsplan behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt. Liegen keine Fehler mehr vor, erhält die Gemeinde ein ebenfalls vollautomatisch generiertes „Ergebnisprotokoll“ mit Warnung oder Erfolg, somit entspricht der Testupload zum Entwurf des Voranschlags den für den Voranschlag 2024 zugrunde gelegten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen.

Nach Beschluss des Voranschlags und des Mittelfristigen Haushaltsplanes werden im Rahmen der Voranschlagsprüfung durch die Gemeindeaufsicht diese und weiterführende Punkte geprüft.

## **5.2 Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat**

Die steirischen Gemeinden werden erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Formalerfordernisse im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlagsentwurfs, der Kundmachung, der Auflage etc. jedenfalls einzuhalten sind und der/die Bürgermeister:in für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen hat. Der Voranschlagsentwurf ist so rechtzeitig zu erstellen und dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2024) in Wirksamkeit treten kann (§ 76 GemO).

Zudem hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 GemO im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag (§ 59 Abs. 2 GemO) mit jeweils gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82),
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80),
4. den Stellenplan,
5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
6. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
7. das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen (§ 71b Abs. 1), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt, und
8. den Mittelfristigen Haushaltsplan (§ 74a).

## **5.3 Vorlage des Voranschlags an die Aufsichtsbehörde**

Gemäß § 76 Abs. 4 GemO ist **eine** Ausfertigung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlags 2024 und des Mittelfristigen Haushaltsplans 2024 bis 2028 der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

- Der im Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist in physischer Form (**Papier**) mit den Bezug habenden Unterlagen an die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Hofgasse 13, 8010 Graz, zu übermitteln.
- Dieselben Unterlagen, inkl. beschlossenen Voranschlag und Mittelfristigem Haushaltsplan, sind zusätzlich auch in **elektronischer Form** in einem OCR-tauglichen pdf-Format ausschließlich an das offizielle E-Mail-Postfach der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (**abteilung7@stmk.gv.at**) zu übermitteln.
- Ein neuerlicher **GHD-Datenträger nach Beschlussfassung** ist zu erstellen und mittels Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Echtupload)*“ hochzuladen.

## 6 Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2024

Ausgehend von den im Kapitel 2 erwähnten Herausforderungen für die Städte und Gemeinden, gibt die Gemeindeaufsicht Steiermark folgende **vorläufige Budgetansätze** für das Haushaltsjahr **2024** bekannt:

Kontenbezeichnung	VASt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe - Gesamt	925/8591	1.471.000.000
Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	129.300.000
Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.750.000
Transfers von Ländern - Finanzausweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017	940/86112	3.455.000
Transfers vom Bund - Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	16.586.489
Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	6.705.000
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931
Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 25 Abs 3 Z 1 FAG 2017	941/86014	4.529.860
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG	940/7541	6.186.730
Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG	419/86117	155.401.681
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/75113	339.514.583
Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG	419/86118	2.033.578
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/75114	1.635.260
Transfers von Ländern - Schulassistenten § 4 StSPLFG	419/86119	7.952.520
Transfers an Länder - Schulassistentenzulage § 4 StSPLFG	419/75115	4.111.204
Transfers an Länder - Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 5 und 6 StSPLFG	419/75116	4.137.184

Tabelle 7: Vorläufige Budgetansätze „Ertragsanteile“

## 7 Mittelfristiger Haushaltsplan 2024 bis 2028

Gemäß § 74a GemO hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einen Mittelfristigen Haushaltsplan nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt ÖStP 2012 vorgegebenen Grundsätzen und Empfehlungen, zu erstellen.

Für die investive Gebarung wird festgehalten, dass ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung für jedes Haushaltsjahr des Mittelfristigen Haushaltsplans zu erstellen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt im Rahmen der Sitzung zum Voranschlag im Gemeinderat zu beschließen ist.